

Genehmigung von Bewegungsjagden nach § 27 Abs. 2 Satz 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

An die
zuständige Infektionsschutzbehörde

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine Bewegungsjagd nach § 27 Abs. 2 Satz 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

für die Bewegungsjagd am _____ in _____
Datum

1 Antragsteller/ Antragstellerin

Eigenjagdbesitzer/Jagdpächter/Jagdgenossenschaft (Name/Bezeichnung, Anschrift):

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

2 Jagdleitung

Jagdleitung (Name, Anschrift):

E-Mail: _____

Zur notwendigen Regulation von Schwarzwild zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist die Durchführung der Bewegungsjagd auf Schwarzwild erforderlich. Angesichts der notwendigen Erfüllung der behördlichen Abschusspläne wird auch abschussplanpflichtiges Schalenwild freigegeben.

3 Schutz- und Hygieneregungen

- Es nehmen _____ Personen inklusive Hilfspersonal (maximal 50 Personen) teil. Begleitpersonen sind untersagt.
- Personen mit Erkältungssymptomen, Fieber sowie Geruchs- und Geschmacksverlust dürfen nicht teilnehmen.
- Eine Anwesenheitsdokumentation ist vorgesehen. Hierbei werden Namen und sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand geführt. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind

nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise zu informieren.

- Alle gesellschaftlich sonst üblichen Aspekte von Bewegungsjagden (Streckeleggen, Bruchübergabe, „Strecke verblasen“, Verköstigung wie „Schüsseltreiben“ etc.) unterbleiben.
- Unnötige Menschenansammlungen werden vermieden. Wo immer möglich wird der Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m eingehalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, wird eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen. Körperkontakte unterbleiben grundsätzlich. Dies gilt vor, während und nach der Jagd.
- Der gemeinsame Gebrauch von Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmaterialien unterbleibt.
- Desinfektionsmittel werden in ausreichender Menge und Verteilung bereitgestellt bzw. sind mitzuführen.
- Ablauf der Jagd:
 - Der Treffpunkt zu Beginn der Jagd ist so gewählt, dass vermeidbare Ansammlungen unterbleiben.
 - Fahrgemeinschaften zu, während und nach der Jagd werden unterlassen oder es werden die Vorgaben zur maximal zulässigen Gesamtzahl an Personen des §4 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV beachtet.
 - Bei Eintreffen werden die Teilnehmenden in Gruppen eingeteilt und verbleiben möglichst in oder an ihrem PKW.
 - Der Jagdleiter führt zur Nachvollziehbarkeit eventueller Infektionsketten eine Aufstellung darüber, welche(r) Teilnehmerin/Teilnehmer welcher Gruppe zugewiesen wurde, bzw. mit welchen weiteren Teilnehmenden die/der Teilnehmerin/Teilnehmer aufgrund der Organisation der Jagd in Kontakt stand.
 - Das Standprotokoll, die Schutz- und Hygieneunterweisung und die Ansprache mit Sicherheitsbelehrung werden nach Möglichkeit in Schriftform ausgehändigt und die Aushändigung wird dokumentiert. Die Unterlagen werden nach Möglichkeit mit der Einladung versandt. Notwendige Unterschriften vor Ort werden möglichst mit eigenem Schreibwerkzeug getätigt.
 - Eine gemeinsame Ansprache aller Teilnehmenden unterbleibt. Bei notwendigen Unterweisungen wird auf den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 m sowie das Tragen einer MNB geachtet.
 - Der Transport zu den Ständen erfolgt unter den Vorgaben zur maximal zulässigen Gesamtzahl an Personen des §4 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV.
 - Sofern die Schützen das erlegte Wild selbst zum nächstgelegenen befahrbaren Weg bergen und/oder im Bestand aufbrechen sollen, endet der Jagdtag für sie mit dieser Tätigkeit. Alle weiterführenden Tätigkeiten (z.B. Streckenmeldung, Nachsuchenkoordination, etc.) werden vom Ansteller organisiert bzw. es wird ein fester Berg/Aufbrechtrupp eingesetzt. Bei Nachsuche, Versorgung und Bergung von Wild werden die o.g. Hygienemaßgaben beachtet.
 - Die Anstellergruppen halten über den ganzen Jagdtag hindurch Abstand zu allen anderen Anstellergruppen. Es wird dafür Sorge getragen, dass jeder/m Jagdteilnehmerin/Jagdteilnehmer bekannt ist, zu welcher Anstellergruppe er/sie gehört.

Etwaige Besonderheiten:

Mit der Unterzeichnung des Antrags erklärt der Antragsteller/die Antragstellerin Folgendes:

Die Schutz- und Hygieneregeln dieses Antrags, allgemeine Hygieneregeln sowie über die 11. BayIfSMV hinausgehende örtliche Regelungen werden streng beachtet. Die Jagdleitung überwacht die Einhaltung der Regelungen, Hinweise und Empfehlungen. Etwaige Verstöße werden konsequent geahndet, beispielsweise durch unverzüglichen Ausschluss von der Jagd.

Ort, Datum

Unterschrift